- S. 2. Der Aufseher ist für die punktliche Beachtung und Ausübung der von ihm übernommenen Functionen der Berg-Behörde gegen= über persönlich verantwortlich.
- S. 3. Seine Aufsicht erstreckt sich über sammtliche Räume bes Hüttenwerks und die barin befindlichen Betriebsapparate und Sicher-heitsvorkehrungen.

Innerhalb bieser Räume hat ber Ausseher nicht allein ben technischen Betrieb zu beaufsichtigen, sondern auch die Beobachtung der in
ben Concessions-Urkunden oder sonst vorgeschriebenen Bedingungen für
ben Betried des Werkes pünktlich zu überwachen. Es liegt ihm ferner
ob, die Arbeiter vor den schädlichen Einflüssen der etwa aus den Defen
sich entwickelnden Gase und Dämpse, so wie vor allen anderen namentlich durch umgehende Maschinen erwachsenden Gesahren nach Möglichkeit zu schützen.

S. 4. Derselbe hat ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die bei der Concessionsertheilung oder anderweitig zur gefahrlosen Abführung der schädlichen Gase und Dämpse angeordneten Borsichtsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden. Insbesondere ist er in dieser Beziehung verpslichtet, auf den Metallhütten die Berbindung der Condensations-Ranäle mit den Gichtöffnungen der Desen, sowie die Instandhaltung und zeitige Reinigung derselben unter Beobachtung der nöthigen Borsichtsmaßregeln zu überwachen.

licher Gruben jedesmal beizuwohnen und gewissenhaft darauf zu sehen, daß solche auf der Grube selbst oder an einem sonstigen nahe gesegenen passenden Orte zur gehörigen Zeit, öffentlich und ohne Abzüge irgend einer Art, so weit sie nicht verfassungsmäßig sind, in baarem Gelde bewirkt werden.

Bebe Bumiberhandlung ift bem Revierbeamten ober bem Bergamte felbft fo=

fort zur Anzeige zu bringen.

S. 19. Dem Steiger und Zechen-Borfteher liegt die Erhaltung ber Ordnung

und Ruhe auf der Grube ob.

In diefem Falle hat er aber bie Berpflichtung, biefelben felbft gu begleiten

und ihnen überall behülflich zu fein. -

Sie haben baher bas Trinken von Branntwein ober anderen berauschenden Getränken auf ober in der Grube, so wie ähnliche Veranlassungen zu Unordnungen und Schlägereien zu verhindern und Eigenmächtigkeiten der Bergleute, namentlich das Feiern derfelben, ohne Vorwissen und Genehmigung des Revierbeamten nicht zu bulden.

<sup>§. 20.</sup> Die Steiger gewerkschaftlicher Gruben burfen funftig bei Berluft ihres Dienstes weber selbst noch burch ihre Angehörigen eine Krämerei ober Schenkwirthschaft anfangen.

S. 21. Das Befahren der Grube, sowie das Aufnehmen der Maschinen 2c. von fremden an dem Werke nicht betheiligten Personen darf der Steiger nur gegen Borzeigung eines Fahr: oder Ersaubnißscheins Seitens des Bergamts oder des Revierbeamten gestatten.

S. 22. Die Steiger und Zechen-Borsteher haben ferner für die sichere Aufbewahrung der nach der Verordnung vom 24. August 1836 zu führenden Zechensbucher, sowie der sonst etwa auf der Grube aushängenden öffentlichen Bekanntmachungen der Behörde oder der Revierbeamten zu sorgen.

S. 5. Die Maschinenräume muffen unter Berschluß gehalten und ber Zutritt zu benselben barf nur solchen Arbeitern gestattet werben, welche mit der Handhabung der Maschinen vertraut find und die vor-

geschriebene eng anschließenbe Rleibung tragen.

S. 6. Bei Verunglückungen von Arbeitern auf dem Werke hat der Aufseher die zur Rettung der Verunglückten nöthigen Maßregeln sofort zu treffen, für Herbeirufung eines Arztes Sorge zu tragen und dem Berggeschworenen des Reviers ohne Verzug die vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Richt minder haben fie Beschäbigungen an ben Tagegebäuden, Förderungs-Anlagen, Lochsteinen, Markscheibestuffen, Pflöcken ober sonstigen Zeichen möglichst zu verhindern und die Thäter vorkommenden Falles auszumitteln und zur Bestrafung anzuzeigen.

S. 23. Dieselben muffen die vorgeschriebene bergmannische Aleidung stets, namentlich aber bei allen dienstlichen Berrichtungen und beim Erscheinen vor ihren vorgesetzten Beamten tragen und auch ihre Belegschaft möglichst dazu

anhalten.

§. 24. Steiger und Zechen Borsteher, welche die nach der vorstehenden Instruction ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, haben nach Festsehung des Bergamts auf Grund vollständiger Erörterung und Ermittelung der Schuld Ordungsfrasen von 1 bis 5 Thaler und respective die Dienstenstellung im administrativen Wege, nach Umstanden aber auch noch außerdem in dem dazu angerthanen Fällen ihre Bestrasung nach Borschrift der Eriminal-Geset im Wege des gerichtlichen Untersuchungs-Versahrens neben dem von ihnen zu seissenden Ersah bes angerichteten Schadens zu gewärtigen.

Bonn, ben 11. Juli 1840.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt, Auf biese Disciplinar-Borschriften ist im §. 39 ber ministeriellen Dienst-Inftruction für die Revierbeamten vom 24. October 1858 hingewiesen.

Die

Inftruction für die Boch- und Baschsteiger vom 1. Juni 1841

enthält folgende, noch als gultig anzusehende Disciplinar-Borschriften:

S. 2. An allen Arbeitstagen ist er (ber Poche und Waschsteiger) eine Biertelstunde vor dem festgesetzten Ansange der Frühschicht auf dem Pochwerke einzutreffen, mit der versammelten Vesegschaft das Morgengebet zu halten und den ganzen Tag hindurch bis zum beendigten Verlesen nach der Frühschicht auf dem Pochwerke zu verweilen und sich ausschließlich mit Gegenständen seines Dienstes

ju beschäftigen, auch felbst fleißig mitzuarbeiten verpflichtet.

Ohne dringende Abhaltungen und ohne specielle Erlaubnis des ihm vorgeseteten Nevierbeamten darf der Pochsteiger nicht von dem Werfe megbleiben. Wird seine Entsernung während der Schicht dringend nothwendig, so ist der zuverlässigste Arbeiter als Stellvertreter zu ernennen, dem Grubendeamten sofort und dem Nevierbeamten bei dessen achsteit der Anwesenheit diervon jedesmal Anzeige zu machen. Ebenso hat der Pochsteiger für die Nachtschicht die Aussicht dem zuverlässigen Arbeiter zu übertragen und von Zeit zu Zeit durch unerwarteten Bestuch des Werfs den Fleiß der Arbeiter während der Nachtschicht zu controliren.

S. 3. Der Bochsteiger hat die Mannschaft beim Anfahren und am Schluffe ber Schicht zu verlesen und muß beim Bechseln der Schichten siets zugegen sein. Er ist dafür verantwortlich, daß die Arbeiter volle Schichten versahren, und hat jeden zu spät ans und zu früh abfahrenden oder gar willkührlich ausbleibenden Arbeiter zu notiren und dem Grubenbeamten sowie dem Nevierbeamten zur Bes

ftrafung anzuzeigen.

S. 7. Zur Borbeugung von Berunglückungen durch Erstickung hat der Ausseher darüber zu wachen, daß die Arbeitsräume nicht durch die beim Betriebe der Desen, insbesondere beim Andlasen derselben sich entwickelnden schälichen Gasarten angefüllt werden und, sodald er eine derartige Anfüllung bemerkt, dasür zu sorgen, daß die Arbeiter die mit den Gasen erfüllten Räume sofort verlassen und nicht eher wieder betreten, als die durch Dessen von Thüren und Fenstern die Gase entsernt worden sind. Insbesondere hat der Ausseher auch darauf zu halten, daß die Arbeiter in verschlossenen Räumen, welche mit den Desen oder dem Hüttenraume in Berbindung stehen, nicht ihren Ausentshalt nehmen oder dort schlassen.

Wer über eine Stunde zu fpat ober wiederholt nach bem Anfange der Schicht erschienen ift, muß jedesmal zuruckgewiesen werden, und ift baher die Belegschaft

hiervon vorher in Kenntniß zu fegen. -

S. 7. Um Beschwerben ber Grundbesiter über Beschädigung ihres Eigenthums durch die After zu vermeiden, sind die Aftersümpse in der gehörigen Ordnung zu halten, das Ausschlagen derselben regelmäßig zur Ausführung zu bringen, und die Afterhalben selbst gegen das Abspülen durch Wasser und gegen Wegführen des Sandes durch den Wind mittelst Gräben und Ueberdeckung mit Lehm ober Rasen zu schützen.

S. 9. Der Pochsteiger ist verpflichtet, mit vorzüglicher Sorgfalt auf die zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren nothwendigen Borkehrungen zu achten, und die Arbeiter beständig durch Warnungen und Anwendung von Strenge zur Borsicht anzuhalten. Unglücksfälle, die auch nur durch entferntere Schuld desselben herbeigeführt werden, ziehen außer der Dienste Entsehung die gesehlichen Strafen

nach fich.

§. 10. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß die Zugänge zu den Radestuben verschlossen, und lestere außerhalb des Poche und Waschgebäudes mit

farfen Geländern umgeben find.

Der Obergraben muß unmittelbar vor ber Nabstube mit einem bauerhaften Rechen stets versehen sein. Ebenso muß er ein wachsames Auge auf bas gehende Geschirr innerhalb des Gebäudes haben und Alles zu vermeiden suchen, wodurch ein Arbeiter beschädigt werden könnte. Fremde Personen und namentlich Kinder hat er nicht in der Rähe der Räder und Maschinerien zu dusden.

S. 11. Creignet sich ein Unglücksfall, so ist der Bochsteiger zur schleunigsten Hullenigsten Gulfeleistung verpflichtet. Gleichzeitig und sofort hat er durch verschiedene zuverläffige Boten den Knappschaftsarzt und den Grubenbeamten, sowie in dessen Abwefenheit den Königlichen Revierbeamten unmittelbar von dem Unglücksfalle in Kenntnis zu sehen und den Berunglückten in seine Wohnung oder, wenn diese

ju entfernt ift, in ein anderes angemeffenes Lotal bringen gu laffen.

Enblich hat er auf die bei der Berunglückung stattgesundenen Umstände genau zu achten, fämmtliche Gegenstände in der Rähe der Berunglückung, welche zu derselben nur einigermaßen in Beziehung stehen, in ihrer ursprünglichen Lage, falls dem Berke deshalb keine Gefahr droht, zu belassen und in jeder Art, namentlich durch zeitige Befragung der Arbeiter, zur Aufklärung des Sachverhältenisses bei der nachsolgenden Untersuchung beizutragen.

S. 18. Bon der richtigen Aussohnung der Arbeiter hat sich der Steiger jedesmal zu überzeugen und darauf zu sehen, daß solche ohne Abzüge irgend einer Art, soweit sie nicht verfassungsmäßig sind, in baarem Gelde bewirkt werden. Jede Zuwiderhandlung ist dem Revierbeamten oder dem Bergamte selbst sosort

jur Anzeige zu bringen.

S. 19. Dem Rochsteiger liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe auf dem Boch- und Waschwerfe ob. Er hat daher das Trinken von Branntwein

S. 8. Der Auffeher muß bie ihm obliegenbe Aufficht felbst führen und beshalb auf bem ihm überwiesenen Werke mahrend ber Betriebs=

zeit ftets anwesend fein.

Sollte berfelbe burch Rrantheit ober andere bringende Berhaltniffe geitweise verhindert fein, die Aufficht felbft gu führen, fo muß mabrend ber Dauer der Berhinderung ein anderer Werkbeamter ober ein guver= läffiger Arbeiter bamit betraut und vorher gu biefem Zwecke geborig instruirt, auch gleichzeitig bem Berggeschwornen bes Reviers Anzeige von einer folden Stellvertretung gemacht werben.

S. 9. Jeder Auffeher hat ein Arbeiter-Berzeichniß und ein gur Eintragung policeilicher Berordnungen und Borschriften bestimmtes Buttenbuch, welchem bie gegenwärtige Berordnung vorgeheftet fein muß, au führen. Dieje Bucher find auf dem Werte felbft aufzubemahren

ober andern berauschenden Getranken auf bemfelben, fowie ahnliche Beranlaffungen ju Unordnungen und Schlägereien zu verhindern und Eigenmachtigkeiten ber Arbeiter, namentlich das Feiern derfelben, ohne Borwiffen und Genehmigung des Gruben: ober Revierbeamten nicht zu bulben. -

S. 20. Der Pochsteiger barf bei Berluft bes Dienstes weber felbft noch burch

feine Angehörigen eine Rramerei ober Schenkwirthschaft anfangen.

S. 21. Das Aufnehmen bes Berts und ber in bemfelben befindlichen Daichinen von fremden, an bem Werke nicht betheiligten Bersonen barf ber Steiger nur gegen Borgeigung eines gahr- ober Erlaubnificheins von Seiten bes Koniglichen Bergamts ober bes Revierbeamten gestatten. In biesem Kalle hat er bie Berpflichtung, benfelben überall behülflich ju fein. — §. 22. Der Steiger hat ferner fur bie fichere Aufbewahrung bes Zechenbuchs,

fowie ber fonft etwa auf bem Berte aushängenden öffentlichen Bekanntmachungen

ber Behörde ober ber Revierbeamten gu forgen.

Richt minder hat berfelbe Beschädigungen an bem Boch- und Baschgebaude und ben Maschinen möglichst zu verhindern und die Thater vorkommenden Falls ausjumitteln und gur Beftrafung anguzeigen.

S. 23. Derfelbe muß die vorgeschriebene bergmännische Rleidung tragen,

auch feine Belegschaft bagu anhalten.

S. 24. Sollte ber Steiger bie nach ber porftehenden Inftruction ihm obliegenden Blichten nicht erfullen, fo hat berfelbe nach Geftfebung bes Pergamts auf Grund vollständiger Erörterung und Ermittelung ber Schuld Dronungs= ftrafen von 1 bis 5 Thaler und refp. Die Dienft : Entlaffung im abministrativen Bege, nach Umftanben aber auch noch außerbem in ben bagu angethanen Fallen feine Bestrafung nach Borschrift ber Criminalgesete im Bege bes gerichtlichen Untersuchungsverfahrens neben bem von ihm zu leistenden Ersat bes angerichteten Schabens ju gewärtigen.

Bonn, ben 1. Juni 1841.

Ronigl. Preuß. Rheinisches Dber=Bergamt.

Bu beachten bleibt bei beiben Instructionen, bag nach ben im Terte angegebenen Borfchriften in ben Dienff-Bertragen ber technischen Gruben-Beamten auch andere Personen, als die Stei= ger, namhaft gemacht werden tonnen, welche bie vorerwähnten gunctionen ber Behörbe gegenüber zu vertreten haben. Auch bieten bie Dienfivertrage bas Mittel, gemiffermaßen in jebem eingelnen Falle bem betreffenben Officianten eine Inftruction gu ertheilen.

und dem Berggeschworenen des Reviers bei einem jeden Besuche des Werkes zur Einsicht und zum Eintragen der nöthigen policeilichen Ansordnungen vorzulegen.

S. 10. Uebertretungen biefer Bolicei-Berordnung werden mit einer Gelbftrafe von 15 Gilbergrofchen bis 10 Thaler ober verhältnifmäßi=

ger Befängnifftrafe belegt.

S. 11. Diese Berordnung tritt 4 Wochen nach ihrem Erscheinen im Amtsblatte in Kraft.

Rönigl. Regierung. Königl. Preuß. Rhein. Dher-Bergamt.

B. Berg=Amts=Bezirke Düren und Saarbrilden. (Linke Rheinfeite.\*) Berordnung wegen ber Befahrungen der Bergwerke durch Königl. Berg-Beamte. (Amtsbl. 1836. Köln, Aachen, Trier Nr. 6, Coblenz 7.)

Es ift zu unserer Kenntniß gebracht worben, baß ein gewerkschaftlicher Gruben-Direktor im Bergamts: Bezirk Düren sich geweigert hat, ben mit der policeilichen Aufsicht von Privat-Bergwerken beauftragten Königl. Bergwerks: Beamten auf seiner Befahrung der Grube zu begleiten, und daß derselbe Gruben-Director seinen untergebenen Grubenbeamten anbesohlen hat, keinem Königl. Bergwerks-Beamten über irgend

eine Gruben-Ungelegenheit Ausfunft gu ertheilen.

Da bies nun ber erfte Fall ift, in welchem ein Gruben = Director fo fehr bas Intereffe bes von ihm verwalteten Bergwerts, fowie feine eigene Stellung bem Konigl. Bergwerts : Beamten gegenüber verfannt hat, indem wir es ruhmend anerkennen muffen, daß die fammtlichen Directoren von Brivat-Bergwerten ftets bemüht gewesen find, ben Rgl. Bergwerts-Beamten bie ihnen bom Gefete angewiesenen Umteverrichs tungen zu erleichtern, fo konnen wir bas obenermahnte Berfahren eines Bribat= Gruben : Directors auch nur einer Untenntnif ber gefetlichen Bestimmungen gufdreiben, und muffen uns beshalb veranlagt finden, die Besitzer und Betreiber von Bergwerken, sowie die gewerkschaftlichen Grubenbeamten jeder Klasse hierdurch auf die Bestimmungen im Art. 24 bes Bergwerts : Policei : Decrets vom 3. Januar 1813 aufmertfam gu machen, nach welchen ein jeder gewerkschaftliche Gruben = Director eben fo wie jeder andere gewerkschaftliche Grubenbeamte verpflichtet ift, ben Königl. Bergwerksbeamten, welcher ihn bazu aufforbert, auf feiner Befahrung ber Grube gu begleiten, und letterm jebe Austunft in Gruben-Ungelegenheiten zu ertheilen, welche er von ihm verlangt.

Wir haben die und untergeordneten Königl. Bergwerks Beamten in ben Bergamts Bezirken Düren und Saarbrücken angewiesen, eine jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende gesehliche Bestimmung auf Grund bes Urt. 31 besselben Decrets durch ein darüber aufzunehmen-

<sup>\*)</sup> Bergl. junachft Tit. 4. bes Berg-Bolicet Decretes vom 3. Januar 1813. (Seite 23.)

bes Protofoll zu conftatiren, damit der Contravenient in Gemäßheit der Art 93 bis 96 des Bergwerks - Gesethes vom 21. April 1810 zur Bestrafung den betreffenden Gerichten überwiesen werden könne.

Bonn, ben 30. Januar 1836.

Rönigl. Preuß, Ober-Bergamt für die Rieberrheinischen Provinzen.

Berordnung wegen Ernennung von gewerkschaftlichen Nepräsentanten.")
(Amisbl. 1819. Köln Nr. 27, Aachen 37, Coblenz 38, Trier 51;
1858. Düffelborf Nr. 5.)

Da ber Fall vorgekommen ift, daß ein Gewerke fich beshalb ber gesetzlichen Uhnbung wegen einer nicht befolgten policeilichen Unord= nung ber Bergwerts-Behorde entzogen hat, weil er vorgab, diefelbe fei ihm nicht officiell, fondern feinem blos mit ber Raffenführung beauftragten Sohne zugestellt worben, so wird es zur Beseitigung aller ferner möglichen ähnlichen Einreben erforderlich, daß fammtliche Gru= bengewertichaften in ben Bergamte : Bezirken Duren und Saarbruden biejenigen Individuen bei ben betreffenden Ronigt. Berg-Memtern namhaft machen, welche bevollmächtigt und beauftragt find, die Gewertschaften sowohl bei ber Grubenverwaltung als bei ben Berhandlungen mit ber Bergwertsbehörde ju reprafentiren. Wir verordnen baher biermit, bag bie fammtlichen Gewertschaften in ben Bezirken ber Ronigt. Berg = Memter gu Duren und Gaarbruden jene Erflarung binnen Do= natefrift, vom beutigen Tage ab, bei ben betreffenden Ronigl. Berg-Memtern einreichen muffen, wibrigenfalls fie als Contravenienten gegen bie Berordnungen in Bergwerts-Boliceifachen angesehen und als folche bei ben betreffenben Königl. Staatsprocuratoren gur gesetzlichen Berfolgung benunciirt werden follen.

Bonn, ben 27. Juni 1819.

Königl. Breuß. Ober=Bergamt für die Rieberrheinischen Brovingen

<sup>\*)</sup> Die Repräsentation vielköpfiger Gewerkschaften ber Berg-Behörde gegenäber ist der am Wenigsten geordnete Theil der linkscheinischen Bergwerks-Gesetzgebung. Es läßt sich fragen, ob das Ober-Bergamt zum Erlasse der auch in das Givilrecht eingreisenden Verordnung vom 27. Juni 1819 besugt war und ob mit den Seitens der Gewerkschaften den Repräsentanten gültig verhandelt werden kann; sodann ist es zweiselhaft, ob diesenigen Gewerkschaften, welche keine Repräsentanten ernennen, dazu angehalten und namentlich gerichtlich versolgt werden sienen. Die Gerichte haben mehrsach die Mitglieder solcher renitenten Gewerkschaften freigesprochen. Es dürste daher hier ein Gebiet vorliegen, auf welchem die Gesetzgebung thätig sein mut, zumal bei den gegenwärtigen Verhandlungen in Knappschafts-Angelegenheiten die gegründetsen Zweisel derüglich der Legitimation der Kepräsentanten vorzuliegen scheinen. Eine Anwendung der im Gesetz vom 12. Mai 1851, über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, niedergelegten Grundssehe auf die linke Meinseite wird wegen der Berschiedenheit der Bergwerks-Versassung für nicht zweckmäßig erachtet werden. Das

Berordnung wegen Borftellung und Qualification ber Privat- Gruben-Beamten. \*)
(Amtibl. 1824. Köln Nr. 4, Coblenz 5, Trier 9, Nachen 11.)

Das unterzeichnete Ober-Bergamt hat Kenntniß bavon erhalten, baß gewerkschilche Bergwerks-Officianten ben mit ber policeilichen Aufsicht von Privat-Bergwerken beauftragten Königl. Bergbeamten bie genaue Einsicht ber zum Betriebe gehörigen Vorrichtungen verweigert und als Grund bavon angegeben haben: es wären ihnen biejenigen Königl. Beamten, welche jene Einsicht verlangt hätten, als solche persönlich nicht bekannt gewesen.

In Erwägung, daß es bringend nöthig ift, alles zu beseitigen, welches die detaillirteste bergpoliceiliche Untersuchung der Baue und Borrichtungen jeder Art bei dem Privat-Bergwesen erschweren oder vershindern könnte;

nach Einsicht bes Art. 24. im Decrete über die Bergbau-Policei vom 3. Januar 1813, wonach die Bergwerksbesitzer verpflichtet und angewiesen sind, den Königl. Bergbeamten alle Mittel zur Besahrung der Bergwerke in allen Theilen, welche specielle Aufsicht ersordern können, zu verschaffen und dieselben von den gewerkschaftlichen Grubensofficianten (Directeurs et Maitres mineurs) begleiten zu lassen, damit letztere über alles Auskunft ertheilen können, welches im Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu wissen nützlich sein möchte;

nach fernerer Einsicht bes Art. 25. besselben Tecrets, wonach von ber Zeit der Publication jenes Decrets ab Niemand mehr als Steiger ober Grubenvorsteher, unter welcher Benennung es auch sei, angestellt werben konnte, der nicht wenigstens drei Jahre unnnterbrochen als Bergmann, Zimmerhäuer ober beim Kunstwesen gearbeitet hatte; besichließt das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt:

1. Die Bergwerks-Besitzer in ben Königl. Preuß. Provinzen auf ber linken Pheinseite ober beren Repräsentanten haben bei dem nächsten Besuche ihrer Werke, welchen die vorgesetzten Königl Bergwerksbeamten: Bergmeister, Geschwornen und Revier=Obersteiger vornehmen werden, benselben ihre sämmtlichen Gruben=Officianten jeder Art und jeden Grades, unter Bezeichnung ihrer Officien, vorstellen zu lassen und auf gleiche Weise bei der Annahme eines jeden neuen Officianten zu versahren.

gegen bietet sich in dem Art. 7. des Französischen Gesetzes vom 27. April 1838 (loi relative à l'assèchement et à l'exploitation des mines) vielleicht ein geseignetes Borbild dar.

<sup>\*)</sup> Bereits am 31. März 1817 hatte bas Verg-Amt zu Düren ben Art. 25 bes Berg-Policei Decretes vom 3. Januar 1813 eingeschärft. (Umtsbl. 1817. Aachen Ar. 16, Coblenz 19.) Die obige oberb. Verordnung vom 16. Januar 1824 ist hauptsächlich wegen des Artikel 1. (Borstellung der Gruben Besamten) noch von Bebeutung, im Uebrigen aber die oberb. Verordnung vom 30. Juni 1835 maßgebend.

2. Die gebachten Bergwerksbesitzer ober ihre Repräsentanten haben zugleich bem Königl. Bergmeister die Ueberzeugung durch vorzulegende Beweise zu verschaffen, daß allenthalben die vorangeführten Bestimmungen des Art. 25. im Decrete vom 3. Januar 1813 erfüllt worden seien, sowie ein gleiches auch bei der Anstellung eines jeden neuen gewerkschaftlichen Officianten in der Folge geschehen muß.

3. Die stattgefundene Bollziehung der in den vorstehenden Art. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen ist von den Königl. Bergbeamten mit den allenfalls dabei vorgekommenen Bemerkungen im Zechenregister der betreffenden Grube zu verzeichnen, und es soll in Fällen, welche etwa in Rücksicht auf Art. 2. eine besondere Entscheidung ersordern möchten, darüber von dem Königl. Bergmeister dem Königl. Bergamte

fcriftlicher Bortrag gemacht werben.

4. Gegenwärtige Verordnung wird burch die Amtsblätter ber Königl. Regierungen zu Köln, Nachen, Coblenz und Trier zur Publicität gebracht werden, und haben die Königl. Berg-Uemter zu Düren und Saarbrücken durch die Nevier-Beamten auf die Vollziehung dieser Verordnung strenge wachen und in Gemäßheit der Bergwerks-Gesehe vom 21. April 1810 und 3. Januar 1813 jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse constatiren zu lassen und solche den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren einzureichen, damit deren amtliche Versolgung gegen die Contravenienten sofort eintreten könne.

Bonn, ben 16. Januar 1824.

Rönigl. Ober=Bergamt für die Niederrheinischen Brobingen.

Verordnung wegen der Qualification der Privat-Gruben-Beamten. (Amtsblatt 1835. Köln Rr. 28, Trier 32, Nachen 37, Coblenz 39; 1858. Düffelborf Nr. 5.)

Da es bei dem Betriebe der Bergwerke wesentlich darauf ankommt, daß zur Leitung desselben überall tüchtige Grubendeamte oder Ausselder vorhanden seien; da in der Rheinprovinz darüber keine andere gesetliche Bestimmung besteht, als die des Art. 25. im Policei-Decret vom 3. Jan. 1813, wonach als Steiger und Ausselber nur solche Personen angestellt werden sollen, welche die verschiedenen Grubenarbeiten drei Jahre lang sortwährend selbst getrieben haben, und da diese Bestimmung in den meisten Fällen nicht ausreichend ist, um die Qualisitation der betressen den Personen zu dem ihnen andertrauten Geschäfte zu beurtheilen; so hat das unterzeichnete Ober-Bergamt, unter Autorisation des Königl. Finanz-Ministerii, sich bewogen gesunden, Nachstehendes zu verordnen.

Art. 1. Reine Grube soll betrieben werben ohne einen Borsteher, ber für die policeiliche und technische Leitung ber Arbeiten verantwort-

lich ift.

Art. 2. Kein Grubenvorsteher und Grubensteiger soll angestellt werben, der nicht vorher dem Königl. Bergamte seine Qualification nachgewiesen und das Anerkenntniß seiner Tüchtigkeit zur Leitung des Grubenbetriebes nach dessen Wichtigkeit erhalten hat. Wenn der Conzessionair selbst oder einer der Gewerken die Grubenarbeiten beaussichtigen will, so ist er derselben Verpflichtung unterworfen.

Art. 3. Dieser Nachweis ber Qualification erstreckt sich auf physische Tauglichkeit, guten Ruf, allgemeine Intelligenz und Vorbildung, insebesondere auf genaue practisch erworbene Bekanntschaft mit den, auf dem betreffenden Werke vorkommenden, der Aufsicht des Anzustellenden zu überweisenden Grubenarbeiten, als Häuers und Bohr-Arbeit, Grusben-Bimmerung, Gruben-Mauerung, Maschinen-Wartung, auf Verständs

nig ber Riffe, ber Lagerungs=Berhaltniffe, bes Mafchinenwefens.

Urt. 4. Das Bergamt empfängt biefen Nachweis burch kompetente Zeugnisse, burch mündliche von den Bergmeistern und Revierbeamten abzuhaltende Brüfungen, eventualiter durch anzuordnende Probe-Arbeiten ober durch Bestimmung einer Probezeit, und fertigt barüber ein

Atteft aus.

Art. 5. Das Bergamt ist befugt und verpflichtet, nicht allein die Anstellung solcher Personen, benen das Qualifications - Attest versagt werden muß, zu verbieten, sondern auch den Concessionaires die Entsfernung der bereits in Function stehenden Gruben-Beamten aufzugeben, wenn diese bei der Ausübung ihres Dienstes in irgend einer der in Art. 3 angeführten Beziehungen eine solche Unfähigkeit an den Tag legen, daß durch deren fernere Beibehaltung die Sicherheit des Grubensgebäudes ober der Arbeiter gefährdet werden könnte.

Art. 6. Wenn die Concessionaires mit einer solchen Bestimmung bes Bergamtes nicht einverstanden sind, so haben sie ihre Einwendungen dem unterzeichneten Ober-Bergamte für die Rheinproving und im weitern Recurs dem Königl. Finang Ministerio porgutragen, welches die

Sache in letter Inftang entscheiben wird.

Art. 7. Inzwischen ist, wenn Gefahr im Berzug sein sollte, bas Bergamt besugt, seine Bersügung unter eigener Berantwortlichkeit proposisorisch zur Aussührung zu bringen, indem es in Gemäßheit des Art. 10. im Berg-Policei-Decret vom 3. Jan. 1813 den untauglich besuns denen Grubenbeamten von der Aufsicht suspendirt und auf Kosten des Concessionairs die betreffenden Arbeiten durch einen Andern beaufsichtigen läßt, die die Gefahr vorüber ist oder die höhere Entscheidung erfolgt.

Art. 8. Contraventionen gegen die Art. 1 und 2 gegenwärtiger Berordnung, oder gegen die im Art. 6. gedachten Entscheidungen, sind nach Borschrift des Tit. X. im Geset vom 21. April 1810 zur ge-

richtlichen Renntnig und Berfolgung gu bringen.

Bonn, ben 30. Juni 1835.

Rönigl. Breuß. Ober=Bergamt für die Miederrheinischen Provinzen.